



Amtliche Nachrichten

vom 09. November 2016

Verordnung des Bundesamtes für Wald, mit der der Gebührentarif für Tätigkeiten nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz festgesetzt wird - BFW VO Nr. 1/2016

Gebührentarif des Bundesamtes für Wald für Tätigkeiten nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz

Holzhandelsüberwachungsgesetz-Gebührentarif 2016

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes - BFWG, BGBl I Nr. 83/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013, und § 13 des Holzhandelsüberwachungsgesetzes – HolzHÜG, BGBl. I Nr. 178/2013, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für Kontrollen des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 1 HolzHÜG betragen pro FLEGT-Genehmigung 91,60 EURO
Im Gebührenbescheid und im Anhang 1 wird diese Gebühr als Tarifpost (TP) 1 angeführt.

(2) Im Rahmen einer physischen Kontrolle eines Containers ist vor dem Öffnen des Containers aus arbeitsmedizinischen Gründen eine Restgasmessung durchzuführen. Auf Wunsch des Anmelders oder in begründeten Verdachtsfällen bei Fehlen von Messprotokollen und Beweisen einer erfolgten Restgasmessung durch ein vom Anmelder beauftragtes, autorisiertes Organ, wird die Messung von einem Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald durchgeführt. In diesem Fall werden zusätzlich 72,00 EURO in Rechnung gestellt.

Im Gebührenbescheid und im Anhang 1 wird diese Gebühr als Tarifpost (TP) 2 angeführt.

(3) Für Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 HolzHÜG beträgt die zu entrichtende Gebühr pro Einheit (= angefangene halbe Stunde) 34,10 EURO.

Im Gebührenbescheid und im Anhang 1 wird diese Gebühr als Tarifpost (TP) 3 angeführt.

(4) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 2 HolzHÜG, die im Fall der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die dort genannten Rechtsakte zu entrichten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand und gemäß gültigem Tarif des Bundesforschungszentrums für Wald berechnet: Der gesamte Zeitaufwand, der dem Bundesamt für Wald im Rahmen der Kontrolle des Marktteilnehmers entstanden ist (inklusive etwaiger Reisekosten), wird dem Marktteilnehmer in Rechnung gestellt. Weiters sind vom Marktteilnehmer die Kosten für Untersuchungen zur Holzart oder zur Feststellung von Dokumentenfälschungen zu tragen, außer es tritt § 9 Abs. 2 HolzHÜG ein.



Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu ersetzen.

(5) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Cent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(6) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(7) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Wald heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(8) Die Gebühren sind, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, mit Bescheid vorzuschreiben.

(9) Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Wald.

§ 2. Der Gebührentarif tritt mit 15. November 2016 in Kraft.



Anlage
Holzhandelsüberwachungsgesetz-Gebührentarif 2016

Gebühren anlässlich der Vollziehung des Holzhandelsüberwachungsgesetzes, sofern die Vollziehung durch das Bundesamt für Wald erfolgt:

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
1	Prüfung der FLEGT-Genehmigung sowie der Identität der Ladung	Pauschalgebühr 91,60 EURO	Ladung
2	Durchführung einer Restgasmessung von begasten Containern, die gemäß HolzHÜG zu überprüfen sind, auf Wunsch des Anmelders oder in begründeten Verdachtsfällen bei Fehlen von Messprotokollen und Beweisen einer erfolgten Restgasmessung durch ein vom Anmelder beauftragtes autorisiertes Organ	Pauschalgebühr 72,00 EURO	Container
3	Zusätzlicher Aufwand bei Maßnahmen gemäß den §§ 5 bis 8 HolzHÜG	Zeitgebühr von 34,10 EURO je angefangener halber Stunde	Angefangene halbe Stunde

